

§. 3.

Der Geburtshelfer hat vor allem zu versuchen, das Kind auf dem natürlichen Wege zur Welt zu bringen. Insofern dieser Versuch unanwendbar ist, oder nicht gelingt, ist zum Kaiserschnitt zu verschreiten.

§. 4.

Vor der Operation des Kaiserschnitts sind jedoch, insofern nicht aus den vorhandenen Anzeigen, oder aus den vorhergegangenen Umständen, mit Sicherheit auf den Tod der Mutter zu schließen ist, die vorschriftsmäßigen Versuche zu deren Wiederbelebung zu machen.

§. 5.

Sind diese Versuche vergeblich angewendet worden, so hat der Geburtshelfer den Kaiserschnitt entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen legitimirten Wundarzt vornehmen zu lassen, um dadurch das Kind zur Welt zu bringen. Diese Operation ist aber mit der nämlichen Vorsicht, wie an einer Lebenden, zu unternehmen.

§. 6.

Von dem Erfolge hat der Geburtshelfer dem betreffenden Physicus unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Versuche zu Rettung des Kindes sind nur dann zu unterlassen, wenn entweder anzunehmen ist, daß die Mutter schon innerhalb der ersten acht und zwanzig Wochen der Schwangerschaft starb, oder wenn, bei verspätigter Herbeiholung eines Geburtshelfers, entweder schon an der Mutter Zeichen der Fäulniß wahrzunehmen sind, oder der bereits erfolgte Tod des Kindes aus andern Gründen sicher zu erweisen ist.

§. 8.

Auch die herbeigerufenen Leichenwäscherinnen, ingleichen die Geistlichen und die Obrigkeiten, denen der Tod von Schwängern und Kreißenden bekannt wird, haben darauf zu sehen und, insofern es noch Zeit ist, dafür zu sorgen, daß die Versuche zu Rettung des Kindes nicht unterbleiben.